



# Wie sind die Reisen eines Vereins zu versichern?

## Insolvenzabsicherung für Reiseveranstalter – Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des EU-Rates vom 01.07.2018 über Pauschalreisen

Reisen gehören heute zum festen Bestandteil des Vereinslebens. Ob es sich um eine Reise zur Teilnahme an einem Sportturnier oder eine gesellige Fahrtveranstaltung, wie zum Beispiel eine Jahresabschlussfahrt, handelt. Bei der Vorbereitung der Reise muss bereits daran gedacht werden, wie die vielfältigen Gefahren und Risiken für die Reisetilnehmer, Organisatoren und Reiseleiter abgesichert werden können.

Wichtig für die Vereine ist auch die Gesetzesregelung, die in § 651 r Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt ist. Sie besagt, dass Veranstalter von Reisen ihre Reisetilnehmer auch gegen Insolvenzen des Veranstalters absichern müssen. Dieses Gesetz gilt nicht nur für kommerziell tätige Reiseveranstalter beziehungsweise Reisebüros, sondern auch für Vereine und Verbände. Reiseveranstalter ist im Sinne des Gesetzes derjenige, der mindestens zwei Einzelleistungen einer Reise zu einem Gesamtpreis zusammenfasst, die nicht von ganz untergeordneter Bedeutung sind.

## Was aber bedeutet diese gesetzliche Regelung für den Sport?

Ein Beispiel aus der Praxis der Vereine verdeutlicht den Inhalt der Vorschrift.

Ein Ski-Verein plant die Wochenendreisen seiner Skikader. Der Schatzmeister bucht als Beförderungsmittel einen Reisebus und außerdem eine Unterkunft am Zielort. Der Verein hat hier im Sinne des neuen Gesetzes zwei bestehende Einzelleistungen einer Reise erbracht und ist damit als **Reiseveranstalter** zum Abschluss einer **Insolvenzabsicherung** verpflichtet.

## Der Veranstalter einer Reise muss sicherstellen, dass dem Reisenden erstattet werden

- der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Reiseveranstalters ausfallen und
- notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Absicherung kann der Reiseveranstalter nur erfüllen, wenn er dem Reisenden eine Bürgschaft (**Sicherungsschein**) aushändigt.

Wichtig: Nach § 147 b Gewerbeordnung kann die Veranstaltung von Reisen ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **Von dieser Verpflichtung sind Reiseveranstalter nur dann frei, wenn**

- der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet. Wichtig ist der Begriff "gelegentlich", der bisher nicht eindeutig definiert und durch Gerichtsurteile belegt ist. Das Bundesministerium der Justiz hat in seinem Schreiben vom 27.01.1994 an den DSB "nicht nur gelegentlich" als "mehrmals jährlich" definiert. Solange es hier keine einschlägigen Gerichtsurteile gibt, wird davon ausgegangen, dass bei drei oder mehr Fahrtveranstaltungen im Jahr der Sportverein für eine Insolvenzabsicherung sorgen muss;
- die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt.
- der Reisepreis oder eine Anzahlung zum Reisepreis nicht vor der Reise von den Reiseteilnehmern erhoben wird, sondern erst nach der Reise eingezahlt wird. Diese Ausnahme ist nach Ansicht der ARAG aber praxisfremd.

## **Verein/Verband betreibt einen Beherbergungsbetrieb (zum Beispiel eine Sportschule oder ein Sporthotel)**

Beherbergungsbetriebe können zum Reiseveranstalter werden, wenn sie mehrere Leistungsbestandteile kombinieren und als „Paket“ anbieten. Sie können aber auch Vermittler verbundener Reiseleistungen sein, wenn sie neben der Übernachtung zugleich Reiseleistungen anderer Anbieter vermitteln. Dies hat zur Folge, dass sie als möglicher Reiseveranstalter (Pauschalreiseanbieter und/oder Vermittler) gesetzlich dazu verpflichtet sind, eine Insolvenzversicherung vorzuhalten und Sicherungsscheine auszuhändigen.

## **Die Reiseversicherung der ARAG Sportversicherung**

Betroffen von dieser Regelung sind die Landessportbünde/ Landessportverbände selbst, Sportkreise, Bildungswerke, Fachverbände und vor allem Sportvereine. Aus diesem Grund hat die ARAG eine Lösungsmöglichkeit für die Sportorganisationen gefunden, um die Verbände und Vereine unkompliziert in die Lage zu versetzen, die vom Gesetzgeber geforderten Sicherungsscheine zu beantragen und an die Reiseteilnehmer auszuhändigen.

Die Insolvenzversicherung wurde mit der Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung kombiniert. Der Beitrag je Reiseteilnehmer beträgt nur 0,60 Euro – ganz unabhängig von der Reisedauer. Neben der Insolvenz-/Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung können die Vereine für ihre Reiseteilnehmer bei Bedarf auch eine Unfall-, Haftpflicht-, Reisegepäck- und Krankenversicherung abschließen.

Anträge und Bedingungen für Reiseversicherungen finden Sie im Internet unter [www.ARAG-Sport.de](http://www.ARAG-Sport.de). Dort haben Sie auch die Möglichkeit den Antrag online auszufüllen und per Mail an Ihr zuständiges Versicherungsbüro zu senden. Senden Sie bitte den ausgefüllten Antrag rechtzeitig vor der Reise an Ihr Versicherungsbüro.

Im folgenden Entscheidungs-Organigramm, können Sie herausfinden, ob Sie bei Ihren Reisen eine Insolvenzabsicherung benötigen oder nicht.



Verein veranstaltet mehrtägige Reisen  
(offenes Angebot, auch für Nichtmitglieder)  
und/oder mehr als 2 mehrtägige Reisen  
für seine Mitglieder

Ja

Nein



Verein organisiert  
mindestens 2 Leistungen

Beispiel:  
Übernachtung/Sportkurs  
Übernachtung/Fahrt

Ja

Nein



Reisepreis wird vor Ende  
der Reise eingefordert

Ja

Nein



Verein muss Reiset Teilnehmern  
bei Zahlung des Reisepreises  
einen Sicherungsschein aushändigen,  
benötigt also die Insolvenzabsicherung.



Verein braucht keine Sicherungs-  
schein auszuhändigen, also  
auch keine Insolvenzabsicherung  
erforderlich.